

# **Satzung**

**des**

**Vereins zur Förderung des  
Schornsteinfegerhandwerks im Regierungsbezirk  
Leipzig**

## **Satzung des Vereins zur Förderung des Schornsteinfegerhandwerks im Regierungsbezirk Leipzig**

### **§ 1 Name und Sitz**

-----

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Schornsteinfegerhandwerks im Regierungsbezirk Leipzig“. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

### **§ 2 Aufgaben**

-----

Der Verein ist eine Einrichtung der Schornsteinfeger-Innung Leipzig. Er dient ausschließlich der Förderung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen und Initiativen zur Hebung des Ansehens des regionalen Schornsteinfegerhandwerks in den Gemeinden, Kreisen des Regierungsbezirks Leipzig und der kreisfreien Stadt Leipzig.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Gegenstand und Zweck des Vereins ist die Förderung des Ansehens des Schornsteinfegerhandwerks in der Öffentlichkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen unter Einbeziehung der Bezirksschornsteinfegermeister und Gesellen des Schornsteinfegerhandwerks, die Mitglieder des Vereins sind.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

-----

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Bezirksschornsteinfegermeister und deren Gesellen mit Sitz im Regierungsbezirk Leipzig
2. Die dem Schornsteinfegerhandwerk nahestehenden Verbände und Organisationen
3. Jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes

Der Antrag auf Annahme in den Verein ist schriftlich zu stellen und wird vom Vorstand entschieden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebescheids. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) möglich. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in Schriftform erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung und den Beschlüssen zuwiderhandelt oder länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung über den Ausschluss die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Organe**

-----

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

-----

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, in allen Angelegenheiten des Vereins grundsätzliche Entscheidungen herbeizuführen, insbesondere Beschlüsse zu fassen über die finanziellen Zuwendungen im Sinne des Vereinszweckes und Anregungen zu geben, die für die Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind. Der Mitgliederversammlung obliegt darüber hinaus besonders

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Bestellung des Geschäftsführers oder die Beschlussfassung zur Übertragung der Geschäftsführung gemäß § 8 der Satzung
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
4. die Genehmigung des Finanzplanes, der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
5. die Feststellung von Beiträgen,
6. die Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum sowie die Aufnahme von Darlehen,
7. den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verein fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
9. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses.

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Einberufung hat mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Aus wichtigem Grund kann oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangen, muss eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 6 Vorstand**

-----

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann bis zu fünf Mitglieder betragen. Der Vorsitzende muss ein selbständiger Bezirksschornsteinfegermeister der Schornsteinfeger-Innung Leipzig sein. Der Verein wird durch den Vorstand nach § 26 BGB

vertreten. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Form der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt und setzt seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes fort. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach ergangener schriftlicher Einladung anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

## **7 Haftung des Vorstandes**

---

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Die Mitglieder des Vereins sind von der Haftung frei. Der Vorstand hat den Verein durch geeignete Maßnahmen weitgehend von der Haftung für Schadensfälle freizuhalten.

## **§ 8 Geschäftsführung**

---

Der Verein errichtet an seinen Sitz eine Geschäftsstelle, die vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet wird. Er hat die laufenden Geschäfte zu führen und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der anfallenden Arbeiten verantwortlich.

Der Verein kann die Führung der Verwaltungsgeschäfte und/oder die Buch- und Kassenerführung der Schornsteinfeger-Innung oder der Kreishandwerkerschaft Leipzig übertragen.

## **§ 9 Vereinsvermögen, Beitrag**

---

Der Beitrag wird für ein Jahr oder mehrere Jahre durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein erhält im allgemeinen seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder und freiwilligen Spenden. Etwaige Überschüsse sind im Rahmen des § 58, Ziffern 6 und 7 der Abgabenordnung einer Rücklage zuzuführen.

## **§ 10 Verwendung der Mittel**

---

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 Rechnungswesen**

---

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat über die Einhaltung des Finanzplanes, die Kassenführung und sämtliche Verwaltungsarbeiten verantwortlich zu wachen. Für die Prüfung der Kassenführung ist ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen, der aus mindestens zwei Vertretern der Mitglieder des Vereins bestehen muss. Die Wahl erfolgt für die Zeit der Amtsdauer des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen.

## **§ 12 Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins**

---

1. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.  
Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben. Beschlüsse auf Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann durch eine außerordentliche oder nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich anberaumt wird, unter Mitteilung des Versammlungsgrundes entschieden werden.
3. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Mitgliederversammlung kann über den Antrag auf Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließen. Der Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung berufenen Liquidatoren.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Schornsteinfeger-Innung Leipzig zwecks Verwendung für die Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Schornsteinfegerhandwerks.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 14. März 2006 beschlossen.

---

Torsten Kohl  
Vorsitzender

---

Matthias Steinberg  
stellv. Vorsitzender